

**Bebauungsplan 28: Riehen Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere
Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse /
Keltenweg
(BP 28)**

Vom 24. April 1947 (Stand 30. August 1990)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung

Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

Für den Text des Bebauungsplans siehe den Anhang.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.04.1947	30.08.1990	Erlass	Erstfassung	1947

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.04.1947	30.08.1990	Erstfassung	1947

28

Riehen

Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg

GRB vom 24. April 1947 ¹⁾

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlhofstrasse, den Strassen In den Neumatten und Im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse ²⁾ (ganze Südwestseite und im Abschnitt Äussere Baselstrasse - In den Neumatten ³⁾ auch nordöstliche Strassenseite) erstellt werden.
- c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichen Plänen auszuführen.
- d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20 % der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.
- e) ⁴⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

Link zu den Bebauungsplänen und Dokumenten in OEREBlex im Geoportal:

<https://oereblex.bs.ch/api/geolinks/235.html>

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 54 vom 11. 11. 1954.

²⁾ Ziff. 3 lit. b: Heute Rauracherstrasse.

³⁾ Ziff. 3 lit. b: Heute Bäumlhofstrasse.

⁴⁾ Ziff. 3 lit. e in der Fassung der Verordnung vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).